



Beitrags- und Gebührenordnung für den SV Mammendorf e. V.

§ 1 Allgemeines

Diese Beitrags- und Gebührenordnung legt die Jahresbeiträge des Hauptvereins fest und regelt das Beitragseinzugsverfahren (§ 12 Nr. 1 der Finanzordnung).

§ 2 Höhe der Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge (Jahresbeiträge) werden wie folgt festgesetzt:

- Erwachsene	80 EUR
- Ermäßigter Beitrag	50 EUR
- Kinder bis 4 Jahre	20 EUR

Der ermäßigte Mitgliedsbeitrag gilt für Jugendliche unter 18 Jahren, Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehrdienstleistende, Ersatzdienstleistende, Leistende eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres, passive Mitglieder und Vereinsfunktionäre.

2. Bei Eintritt in den Verein wird eine Aufnahmegebühr (§ 12 Nr. 1 Satz 2 der Finanzordnung) von 15 EUR fällig. Die Aufnahmegebühr bei Familienanträgen beträgt 30 EUR. Die Aufnahmegebühr wird mit dem Einzug des ersten Jahresbeitrags fällig.
3. Der Antrag auf Familienbeitrag kann gestellt werden, wenn beide Elternteile bereits Mitglied sind oder werden. So beträgt der Mitgliedsbeitrag für das erste und zweite Kind die Hälfte des ermäßigten Beitrags, das dritte und jedes weitere Kind sind beitragsfrei. Auf Antrag kann auch für Alleinerziehende ein Familienbeitrag gewährt werden.
4. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 3 Verfahren

1. Die Beiträge werden grundsätzlich nur mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Der Einzug erfolgt jährlich im Laufe des 1. Quartals eines jeden Jahres.
2. Mitglieder, die sich nicht am Lastschriftverfahren beteiligen, erhalten zum Fälligkeitstermin eine Rechnung über den zu zahlenden Jahresbeitrag.
3. Unkosten für entstehende Rücklastschriften sind vom jeweiligen Mitglied zu begleichen (§ 12 Nr. 7 der Finanzordnung).
4. Die einzelnen Abteilungen können zur Deckung ihrer Unkosten zusätzliche Abteilungsbeiträge festlegen (§ 12 Nr. 3 der Finanzordnung). Diese müssen von der jeweiligen Abteilungsversammlung beschlossen werden. Die Abteilungsbeiträge werden zusammen mit den Jahresbeiträgen erhoben und eingezogen. Die Abteilungsbeiträge bleiben Vereinsvermögen (§ 2 Satz 2 der Finanzordnung).
5. Für zusätzliche Angebote im Rahmen des Übungsbetriebs können von Abteilungen Teilnahmegebühren festgelegt werden.
6. Bei Nichtbegleichung der Beiträge kann der Vorstand das jeweilige Mitglied aus dem Verein ausschließen (§ 6 Nr. 1 Buchst. e i. V. m. § 6 Nr. 3 der Vereinssatzung).

§ 4 Inkrafttreten

Die geänderte Beitrags- und Gebührenordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.03.2011 in Kraft. Gleichzeitig wird die bis dahin gültige Beitrags- und Gebührenordnung vom 26.03.2010 außer Kraft gesetzt.